

Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

3. (aufgehoben);

4. (aufgehoben);

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des haus wirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos ;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

(2) In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Anm.: Abs. 1 Ziff. 3 ist durch KRG. Nr. 11 aufgehoben worden.